

Feuerwehrsatzung der Stadt Jöhstadt

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat am 05. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 43 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und
2. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

FEUERWEHRSAZUNG DER STADT JÖHSTADT	1
§ 1 – BEGRIFF UND GLIEDERUNG DER STADTFEUERWEHR	3
§ 2 – SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER STADTFEUERWEHR.....	3
§ 3 – AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR.....	3
§ 4 – BEENDIGUNG DES EHRENAMTLICHEN AKTIVEN FEUERWEHRDIENSTES	4
§ 5 – RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR	5
§ 6 – JUGENDFEUERWEHR.....	6
§ 7 – KINDERFEUERWEHR	7
§ 8 – ALTERS- UND EHRENABTEILUNG	7
§ 9 – EHRENMITGLIEDER.....	7
§ 10 – PASSIVE MITGLIEDER	7
§ 11 – ORGANE DER STADTFEUERWEHR	8
§ 12 – STADTWEHRLEITER / ORTSWEHRLEITER.....	8
§ 13 – STADTFEUERWEHRAUSSCHUSS/ ORTSFEUERWEHRAUSSCHUSS	9
§ 14 – HAUPTVERSAMMLUNG	10
§ 15 – BESTELLUNG VON FUNKTIONSTRÄGERN	10
§ 16 – WAHLEN	11
§ 17 – INKRAFTTRETEN.....	12

§ 1 – Begriff und Gliederung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Jöhstadt ist eine Einrichtung der Stadt Jöhstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Jöhstadt, Grumbach, Steinbach und Schmalzgrube.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Stadtfeuerwehr Jöhstadt“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnahmen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet.
- (4) In den Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren gebildet werden.
- (5) Der Stadtfeuerwehr Jöhstadt ist ein musiktreibender Zug angegliedert. Dieser trägt den Namen „Schalmeienkapelle Steinbach, Musikzug der Stadtfeuerwehr Jöhstadt“.
- (6) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen in allen Ortsfeuerwehren der Stadtfeuerwehr Jöhstadt gebildet werden.

§ 2 – Sachliche Zuständigkeit der Stadtfeuerwehr

- (1) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 6 Sächs.BRKG i.V.m. §§22, 22a, 23 Sächs.BRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu weiteren Aufgaben heranziehen. Es darf dabei die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigt sein.
- (3) In der Stadtfeuerwehr Jöhstadt gelten die Dienstvorschriften.

§ 3 – Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde zu haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachzugehen oder in sonstiger Weise für Einsätze und Dienste regelmäßig zur Verfügung zu stehen, im Regelfall an mindestens 2 Tagen je Woche einsatzbereit zu sein.
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung von jährlich 40 Ausbildungsstunden in der Stadtfeuerwehr.
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 - g) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 Sächs.BRKG sein.
 - h) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

- (2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1, Buchstabe a, b und e, entsprechend.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter bzw. den Leiter des Musikzuges zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter unter Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt des Bürgermeisters mitzuteilen.
- (6) Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Bei Doppelmitgliedschaften ist der Nachweis der bereits bestehenden Mitgliedschaft vorzulegen.

§ 4 – Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet,
 - a) wenn die Kriterien zur Aufnahme in die Feuerwehr nicht mehr vorliegen,
 - b) wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird.
 - c) wer das 67. Lebensjahr erreicht hat,
 - d) wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 h) schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Abs. 3 festgestellt wird, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 - g) Wenn der Feuerwehrangehörige seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde hat und deshalb nicht mehr regelmäßig an Ausbildungen teilnehmen kann und nicht mehr zu Einsätzen zur Verfügung steht.
- (4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 3 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig durch den Ortswehrleiter des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt des Bürgermeisters zu treffen. Die Vorbereitung zur Entscheidung trifft der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug und in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Abs. 1, 2 (ohne Buchst. a) und Abs. 4 bis 6 entsprechend.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die gemäß § 18 Abs. 2 SächsBRKG aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 10 zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie Mitglieder des Ortfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörige in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten (abweichenden) Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich die ihm obliegenden Dienstpflichten ist der Bürgermeister vom Stadtwehrleiter darüber in Kenntnis zu setzen. Der Stadtwehrleiter kann gemeinsam mit dem Bürgermeister
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung einleiten.
 Der zuständige Ortswehrleiter oder der Leiter des Musikzuges ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs. 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 – Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 – Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 – Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag Feuerwehrangehörige übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst bzw. dem musiktreibenden Zug ausgeschieden sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung benennt aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen.

§ 9 – Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Abs. 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 – Passive Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder sind Feuerwehrangehörige im Sinne von § 3 Abs. 1, die die Voraussetzungen für die Alters- und Ehrenabteilung nicht oder noch nicht erfüllen und aus folgenden Gründen nicht am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen können:
 - Zeitweiser Wohnortwechsel oder Abwesenheit von mind. 1 Jahr vom Wohnort
 - Wechsel des Arbeitgebers oder der Tätigkeit
 - Studium, Ausbildung, Wehrdienst oder Vergleichbares
 - Krankheit
 - Veränderung des privaten Umfeldes.
- (2) Bei passiven Mitgliedern entfallen alle Rechte und Pflichten nach § 5.
- (3) Die Feststellung eines passiven Mitgliedes erfolgt auf Antrag und Zustimmung des Ortsfeuerwehrausschusses. Der Stadtwehrlleiter ist zu informieren.
- (4) Passive Mitglieder geben die ihnen überlassene persönliche Schutzausrüstung ab. Die Dienstuniform bleibt in ihrem Besitz.
- (5) Passive Mitglieder können weiterhin an Veranstaltungen und der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr teilnehmen und unterstützende Tätigkeiten ausüben.
- (6) Die passive Mitgliedschaft endet mit Wiederaufnahme des aktiven Dienstes, Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung oder spätestens nach 5 Jahren.

§ 11 – Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

1. der Stadtwehrleiter/ Ortswehrleiter,
2. als beratendes Organ der Stadtfeuerwehrausschuss/ die Ortsfeuerwehrausschüsse,
3. als Forum für Wahl, Berichterstattung und Auszeichnungen die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr/ die Ortsfeuerwehrversammlung,

§ 12 – Stadtwehrleiter / Ortswehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und mit Beschluss des Stadtrates auf 5 Jahre berufen. Eine Doppelfunktion als Stadtwehrleiter/ Stellvertreter und gleichzeitig Wehrleiter/ Stellvertreter in einer Ortsfeuerwehr ist nicht möglich. Ausgenommen davon ist die kommissarische Übernahme einer Funktion auf Anweisung des Bürgermeisters.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Stadtfeuerwehr und ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) Übernahme der Einsatzleitung gem. § 49 Sächs.BRKG.
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung innerhalb der Stadtfeuerwehr teilnehmen kann,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister zur Genehmigung vorgelegt werden,
 - e) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende und nach dem Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln und Einsatzkräften hinzuwirken,
 - f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - g) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - h) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - i) Dem Bürgermeister Beförderungen vorzuschlagen.
- (3) Der Stadtwehrleiter soll dem Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

- (4) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (5) Für die Ortswehrleiter und der Leiter des Musikzuges gelten Abs. 1, Abs. 2, hier jedoch nur die Buchst. a), b), d), e), h) und i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Abs. 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Anforderungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus der Person selbst liegenden Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 13 – Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - Dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - den Ortswehrleitern sowie deren Stellvertreter,
 - zwei Stadträten und
 - dem Bürgermeister.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Bürgermeister ist von Amts wegen mit Stimmrecht Mitglied im Stadtfeuerwehrausschuss.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung innerhalb 14 Tagen einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Abs. 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beratungsbeschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Abs. 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss bestehend aus dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart und den Gerätewarten sowie dem Verantwortlichen der Alters- und Ehrenabteilung und maximal 3 stimmberechtigten Beisitzern, zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 14 – Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt und Auszeichnungen und Berufungen durchgeführt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen sind geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15 – Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer), Verbandsführer
 - Gerätewarte
 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte,
 - Leiter des musiktreibenden Zuges,
- (2) Der Bürgermeister bestellt die Funktionsträger auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und unter Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses schriftlich. Der Bürgermeister kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören. Diese werden vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Stadtwehrleiter durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

§ 16 – Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (oder des Stadtfeuerwehrausschusses) einen geeigneten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Erforderliche fachliche Mindestanforderung für den Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (8) Bei Wahlen in den Ortsfeuerwehren mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen.

- (10) Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist. Er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt vom 29.07.2016 (Jöhstädter Umschau vom 05.09.2016, Seite 3), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt vom 27.04.2018 (Jöhstädter Amtsblatt vom 03.05.2018, Seite 6), außer Kraft.

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Jöhstadt, den 06. Dezember 2024



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 06. Dezember 2024



Der Bürgermeister

